

D01- Bürgerbeauftragte

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache

Titel der Drucksache

Digitale Bürgerbeteiligung stärken - elektronische Unterstützungsunterschriften für Einwohneranträge und Bürgerbegehren ermöglichen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein |

Stellungnahme

Die Intention, digitale Angebote zur Bürgerbeteiligung weiterzuentwickeln, ist nachvollziehbar. Eine digitale Unterstützungsform kann perspektivisch eine zusätzliche Möglichkeit für Einwohneranträge und Bürgerbegehren bilden. Eine digitale Unterstützungsform sollte die bisherige papiergebundene Möglichkeit ergänzen und nicht ersetzen. Eine ausschließlich digitale Beteiligungsmöglichkeit wäre insbesondere für Personen problematisch, die digitale Angebote nicht oder nur eingeschränkt nutzen können.

Ein paralleles digitales und papiergebundenes Verfahren ist grundsätzlich denkbar, bringt jedoch zusätzliche Anforderungen mit sich. Insbesondere müssten beide Unterstützungswege rechtssicher zusammengeführt, die Unterstützungsberechtigung geprüft und Mehrfachunterzeichnungen ausgeschlossen beziehungsweise zuverlässig erkannt werden.

Es ist zwischen dem grundsätzlichen Ziel einer digitalen Bürgerbeteiligung und den konkreten rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen der Umsetzung zu unterscheiden:

Das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) sieht derzeit eine persönliche und handschriftliche Unterstützungsleistung vor. Nach § 6 ThürEBBG erfolgt die Unterschriftsleistung auf einer Unterschriftenliste und muss persönlich und handschriftlich erfolgen. § 30 ThürEBBG schließt zudem die Anwendung der Vorschriften über den elektronischen Schriftformersatz nach § 3a ThürVwVfG für diese Verfahren ausdrücklich aus.

Eine rechtswirksame elektronische Unterstützungsleistung kann daher nach derzeitiger Rechtslage nicht allein durch eine technische Lösung der Stadt eingeführt werden. Hierfür wäre zunächst eine entsprechende Änderung des ThürEBBG durch den Landesgesetzgeber erforderlich. Die Stadt Erfurt kann eine solche Entwicklung anregen; die Entscheidung über die rechtlichen Voraussetzungen liegt jedoch beim Land.

Solange das ThürEBBG nicht geändert oder ergänzt wurde, hat es überhaupt keinen Sinn, sich mit der Digitalisierung des Prozesses auseinanderzusetzen. Denn mit fehlender gesetzlicher Grundlage ist nicht bekannt, wie der konkrete Prozess für eine digitale Bürgerbeteiligung aussehen soll und welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten. Ohne eine konkrete Definition des Prozesses und ohne Kenntnis über rechtliche Rahmenbedingungen kann sinnvoller Weise kein Leistungsverzeichnis für eine digitale Bürgerbeteiligung erstellt werden. Auch verschiedene Varianten zu prüfen ohne zu wissen, ob der § 6 ThürEBBG überhaupt geändert wird und wenn ja, in welcher Weise, ist aktuell nicht zu vertreten.

Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen auf der zuständigen Landesebene geschaffen wurden, können die zuständigen Fachbereiche die notwendigen Erfordernisse ableiten.

Insofern wird empfohlen, die vorliegende Drucksache in der jetzigen Form nicht zu beschließen. Vielmehr sollte die Landesregierung im ersten Schritt aufgefordert werden, eine Änderung des ThürEBBG anzustoßen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Michelfeit-Ulrich

Unterschrift Bürgerbeauftragte

15.10.2026

Datum